

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Niehus Dienstleistungen UG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche unserer Geschäftsbeziehungen mit unseren Käufern.
- (2) Wir beliefern ausschließlich Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen und private Endverbraucher.
- (3) Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Käufer sowie für zukünftige an ihn zu erbringende Lieferungen und sonstige Leistungen.
- (4) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen der Käufer und Händler werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden von der Niehus Dienstleistungen UG ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (5) Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer bedürfen eine schriftliche Fixierung und haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Der Käufer hat nach Vertragsabschluss rechtlich Erklärungen, die uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen), schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu übermitteln.
- (6) Unsere Produkte sind ausschließlich für den professionellen Einsatz bestimmt und entsprechen grundsätzlich nicht den Anforderungen, die gegenüber privaten Endverbrauchern zu beachten sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Mündliche Zusagen oder Absprachen vor dem Abschluss des Vertrages haben keine rechtliche Verbindlichkeit, sofern sie nicht schriftlich festgehalten sind.
- (3) Unsere Informationen über den Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung sind nur annähernd verbindlich, es sei denn, die genaue Übereinstimmung ist für die beabsichtigte Nutzung von wesentlicher Bedeutung. Handelsübliche Abweichungen, solche, die auf gesetzlichen Vorschriften basieren oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Austausch von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, solange sie die beabsichtigte Nutzung nicht beeinträchtigen.
- (4) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen Unterlagen und Hilfsmitteln, die wir dem Käufer zur Verfügung stellen, vor. Ausgenommen sind elektronisch zur Verfügung gestellte Daten zum Zwecke der Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Für Mehr- und Sonderleistungen werden gesonderte Kosten laut Auftragserteilung berechnet.
- (2) Bei Lieferungen, die mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise, soweit nicht anders mit dem Käufer schriftlich vereinbart.
- (3) Alle Preise verstehen sich ab Lager Wunstorf. Der Käufer ist für alle öffentlichen Abgaben verantwortlich (z.B. Zölle, Gebühren, Steuern).
- (4) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung zu zahlen. Wir behalten uns vor, Lieferungen gegen Vorkasse zu erbringen. Neukunden sind verpflichtet, eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Auftragswertes bei Auftragserteilung zu leisten.
- (5) Der Käufer gerät in Zahlungsverzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bezahlt. Wir sind dann berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.
- (7) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen können wir den Rücktritt sofort erklären.
- (8) Die Aufrechnung mit und das Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen des Bestellers, die nicht anerkannt oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Forderungen aus anderen Verträgen.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Alle Lieferungen erfolgen ab unserem Standort Wunstorf. Erfüllungsort ist Wunstorf. Auf Verlangen und Kosten des Käufers können wir an einen anderen Bestimmungsort ausliefern.
- (2) Lieferfristen und Termine sind nur annähernd, außer sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Bei vereinbarter Versendung gilt die Lieferfrist ab Übergabe der Ware an den Transportunternehmer.
- (3) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen. (z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Vormaterial, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Krieg, Terrorismus oder andere politische Ereignisse).
- (4) Derartige Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn wir bereits im Verzug sind. Treten sie ein, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Kündigung des Vertrages durch den Käufer ist jedoch nur zulässig, wenn ihm die Abnahme der Lieferung oder Leistung aufgrund der Verzögerung nicht zumutbar ist.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über den Eintritt eines unvorhergesehenen Hindernisses zu informieren.
- (6) Die Verlängerung der Lieferfrist ist angemessen, wenn sie dem Umfang und der Dauer des Hindernisses entspricht.
- (7) Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch eine der Parteien ist diese verpflichtet, der anderen Partei den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für Teillieferungen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an den verkauften Waren bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag und allen weiteren Forderungen, die wir gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsbeziehung haben, unser Eigentum.
- (2) Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren vor vollständiger Bezahlung der Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Insolvenzantrag oder Pfändung der Waren durch Dritte hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Käufer hat bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Nichtzahlung des Kaufpreises, mit einem Rücktritt vom Vertrag oder der Herausgabe der Ware zu rechnen. Die Herausgabe der Ware ist nicht gleichbedeutend mit einem Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware herauszugeben, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer kann seine Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat.

§ 6 Abnahmepflicht, Ausschluss von Schadensersatzansprüchen wegen Nichtabnahme

- (1) Der Käufer hat die Verpflichtung, den erworbenen Gegenstand innerhalb von sieben Tagen nach Fertigstellung entgegenzunehmen. Falls die Abnahme nicht erfolgt, behalten wir uns das Recht vor, von unseren gesetzlichen Befugnissen Gebrauch zu machen. Dies beinhaltet insbesondere das Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag nach angemessener Fristsetzung sowie die Möglichkeit, Schadensersatz zu fordern.
- (2) Im Falle einer Schadensersatzforderung beläuft sich dieser auf 20% des Kaufpreises. Unser Recht, einen darüberhinausgehenden Schaden einzufordern, bleibt hiervon unberührt. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns entweder überhaupt kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich geringer ist als die oben genannte Pauschale.

§ 7 Erfüllungsort und Versand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wunstorf, soweit nichts anderes mit dem Käufer vereinbart.
- (2) Wenn der Käufer die Versendung an einen anderen Bestimmungsort wünscht, können wir die Art der Versendung selbst bestimmen. Dazu gehört insbesondere die Wahl des Transportunternehmens, des Versandweges und der Verpackung. Die Kosten für die Versendung und Verpackung trägt der Käufer. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur oder einen anderen Transporteur auf den Käufer über. Wenn der Käufer die Versendung verzögert, geht die Gefahr bereits mit der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (3) Die Sendung wird nur auf Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten versichert.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Kaufsache gilt als abgenommen, wenn die Lieferung und gegebenenfalls die Installation abgeschlossen sind, der Käufer über die Abnahmefiktion informiert wurde und zur Abnahme aufgefordert wurde.
- (2) Die Abnahme wird automatisch angenommen, wenn seit Lieferung oder Installation sieben Werktage verstrichen sind oder der Käufer die Kaufsache genutzt hat und seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind.
- (3) Die Abnahme kann nur innerhalb dieses Zeitraums verweigert werden, wenn kein Mangel vorliegt, der die Nutzung der Kaufsache erheblich beeinträchtigt.

§ 9 Gewährleistungsrechte des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Grundlage unserer Haftung für Mängel beruht in erster Linie auf den Vereinbarungen zur Beschaffenheit der Ware. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten sämtliche Produktbeschreibungen, die Inhalt des individuellen Vertrages sind oder von uns öffentlich bekannt gemacht wurden.
- (4) Liefergegenstände sind unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel oder Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von 24 Stunden ab Erhalt gerügt werden. Andere Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von 24 Stunden ab Entdeckung gerügt werden. Beschädigte Ware ist frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstatten wir die Versandkosten, sofern sie sich nicht erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (5) Im Falle eines Mangels an der gelieferten Sache steht es uns frei, zwischen Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu wählen. Dabei behalten wir uns das Recht vor, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern.
- (6) Die geschuldete Nacherfüllung kann von uns davon abhängig gemacht werden, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer hat jedoch das Recht, einen angemessenen Teil des Kaufpreises, der im Verhältnis zum Mangel steht, zurückzubehalten.
- (7) Der Käufer muss uns ausreichend Zeit und Gelegenheit für die geschuldete Nacherfüllung gewähren, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken übergeben. Bei einer Ersatzlieferung ist der Käufer gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, uns die mangelhafte Sache zurückzugeben. Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, sofern wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (8) Die für Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, tragen wir im Falle eines nachgewiesenen Mangels. Andernfalls können wir vom Käufer die durch das unberechtigte Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(9) Nach erfolglosem Nacherfüllungsversuch oder Ablauf einer angemessenen Frist, die der Käufer gesetzt hat oder gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei einem unerheblichen Mangel kein Rücktrittsrecht besteht.

(10) Für Mängel von Bauteilen anderer Hersteller, behalten wir uns vor, nach eigenem Ermessen die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten geltend zu machen oder an den Käufer abzutreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns gelten in solchen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der genannten Ansprüche gegen Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz. Während des laufenden Rechtsstreits wird die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns ausgesetzt.

(11) Die Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei Mängeln unterliegen ausschließlich den Bestimmungen des § 9 dieser AGB und sind darüber hinaus ausgeschlossen.

§ 10 Sonstige Haftung

(1) Sofern aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Klauseln nichts Abweichendes hervorgeht, obliegt uns die Haftung im Falle einer Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Verpflichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wir haften für Schadensersatz im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit übernehmen wir die Haftung unter Berücksichtigung eines mildernden Haftungsmaßstabs gemäß den gesetzlichen Vorschriften lediglich in den folgenden Fällen. Für Schäden, die durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen, und für Schäden, die auf der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 2 sind ebenfalls anwendbar, wenn es zu Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen kommt, für deren Verschulden wir gemäß gesetzlichen Vorschriften haftbar sind. Diese Beschränkungen finden keine Anwendung, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Ebenso gelten sie nicht für Ansprüche des Käufers gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Der Käufer kann nur vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn wir eine Pflichtverletzung zu verantworten haben, die nicht auf einem Mangel beruht. Ein eigenständiges Kündigungsrecht seitens des Käufers ist ausgeschlossen.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 Verjährung

(1) Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die generelle Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Falls eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Es sei darauf hingewiesen, dass gesetzliche Sonderregelungen für Ansprüche auf dingliche Herausgabe durch Dritte bei arglistigem Verhalten des Verkäufers sowie für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher unberührt bleiben.

(2) Die oben genannten Verjährungsfristen im Rahmen des Kaufrechts sind gleichermaßen für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers anwendbar, sofern diese auf einem Mangel der Ware beruhen. Ausgenommen davon ist lediglich der Fall, in dem die Anwendung der üblichen gesetzlichen Verjährung im Einzelfall zu einer verkürzten Verjährungsfrist führen würde. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. In Bezug auf Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ansonsten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages ist die Schriftform erforderlich. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Die Schriftform ist ebenfalls notwendig für die Änderung oder Abbedingung dieser Klausel zur Schriftform.

(3) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Stammsitz in Wunstorf, Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Hinweis: Der Käufer hat Kenntnis davon genommen, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln. Genauer in Abschnitt §12 beschrieben.

§ 13 Datenschutz

Die Niehus Dienstleistungen

UG ist berechtigt, folgende auf den Käufer bezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten.

Adressdaten, Mahnbescheids Antrag oder Klage gegen den Käufer bei unbestrittener Forderung, Insolvenzantrag, Entscheidungen des Insolvenzgerichts über den Insolvenzantrag bereits durchgeführte Zwangsvollstreckung Erlass eines Haftbefehls im Rahmen der Zwangsvollstreckung, Anordnung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder bereits erfolgte Abnahme der selben Anzahl der Tage der Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels, Bestehen

eines Haftbefehls wegen vermögensrechtlichen Delikten. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt jedoch im Einzelfall nach vorheriger Prüfung nur, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Schutzgemeinschaft oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Zweck ist ausschließlich der Schutz des Unternehmens vor Zahlungsunfähigkeit der Schuldner bei Vorleistung des Verkäufers. Es werden ausschließlich die oben im Einzelfall aufgeführten objektiven Daten ohne subjektive Werturteile übermittelt. Der Käufer kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Stand: 29/12/2023